

berlegung der Provdication, binnen 14 Tagen von der an denselben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet, zu hören.“ Darin soll es am Schlusse heißen: „bis nach Ablauf der nach dieser §. dem Gegentheil einzuräumenden Fristen, ist der Berichtserstattung Anstand zu geben.“ Es enthält diese Fassung nichts Verschiedenes von dem, was von der des Entwurfs; sie ist bloß etwas präciser ausgedrückt, und darum rath die Deputation an, ihr beizustimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ob die Kammer der Ansicht der Deputation gemäß bei §. 10 der zweiten Kammer beistimmen wolle? — Allgemein Ja. —

Referent Prinz Johann: Bei §. 11 hat die zweite Kammer beschlossen nach dem Worte „Acten“ einzuschalten: „binnen 4 Wochen.“ Die Deputation schlägt vor dem beizutreten, weil es zweckmäßig sein dürfte, daß hier eine Frist gestellt werde, damit die Sachen nicht zu sehr verzögert werden, da auch hier von Seiten des betreffenden Ministeriums nichts weiter zu thun ist, als die Sache an die Commission abzugeben. Die zweite Kammer hat aber am Schlusse noch beizufügen beschlossen: „Sind übrigens binnen 8 Wochen, vom Eingang der nach §. 8 der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so hat die Commission wegen deren Einsendung mit dem Ministerium zu communiciren.“ Diesen Punkt abzulehnen rath die Deputation an, da dieses Befugniß der Commission ohnehin zusteht, der Zusatz aber dieselbe in ein nicht ganz angemessenes Verhältniß gegen die Ministerien setzt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, so würde ich die Kammer zu fragen haben: ob sie zu §. 11 a, die Einschaltung der Worte: „binnen 4 Wochen,“ genehmigen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob sie zu b. nach dem Beirathe der Deputation diesen Zusatz der zweiten Kammer abzulehnen gemeint sei? — Ebenfalls allgemein Ja. —

Referent Prinz Johann: Die zweite Kammer hat ferner noch eine Zusatzparagraphe 11 b beschlossen. Sie soll folgendermaßen lauten: „Die in §. 8 vorgeschriebene unmittelbare Benachrichtigung der Commission hat auch im Falle der §. 2 auf einen nach §. 5 erfolgenden Antrag beteiligter Privatinteressenten zu geschehen und findet sodann die am Schlusse der vorigen §. getroffene Bestimmung ebenfalls Anwendung.“ Die Deputation hat vorgeschlagen, diese §. abzulehnen, da dieselbe in den ganzen, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Geschäftsgang nicht paßt, und es dürfte durchaus ein Bedenken nicht vorliegen, von einer solchen Vorsichtsmaßregel zu abstrahiren, da hier ein Ministerium jedenfalls dabei interessirt sein wird, daß die Sache zur Entscheidung komme, und außerdem bei negativen Kompetenzconflicten, in sofern keine Gefahr vorliegen dürfte, als vorausgesetzt werden muß, daß die Justizpartei sich selbst für incompetent erklärt hat. Daß übrigens diese Bestimmung in den

Geschäftsgang nicht paßt, liegt darin, weil solche Vorstellungen nicht nur bei der Unterbehörde, sondern auch bei dem betreffenden Ministerio angebracht werden können. Ein bestimmter Geschäftsgang findet also in diesem Falle nicht statt.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath an, die Aufnahme der §. 11 b abzulehnen, und ich frage die Kammer: ob sie dem beistimme? — Gegen eine Stimme Ja. —

Referent Prinz Johann: Die zweite Kammer hat in Gemäßheit ihres Beschlusses bei §. 6 die §. 12 abzulehnen beschlossen. Diese dürfte nunmehr wieder stehen bleiben.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath hier zu §. 12 an, in Gemäßheit des Gutachtens zu §. 6 bei dem früheren Beschlusse zu beharren. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Die erste Kammer hat die §. 13 nach dem Gesetzentwurfe angenommen, die zweite Kammer hingegen dieselbe so gefaßt: „Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, mit Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen.“ Die Fassung ist unbedenklich und dürfte derselben beizutreten sein.

Präsident v. Gersdorf: Ob auch die Kammer der Fassung der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Zu §. 14 finden verschiedene Differenzpunkte statt. Zuerst hat die erste Kammer beschlossen, am Schlusse der §. beizufügen: „Die Gegenwart des für jeden Fall besonders abzuordnenden Ministerialrathes beim Vortrag der Sache ist jedoch ein unerläßliches Erforderniß.“ Die zweite Kammer hat den Antrag abgelehnt; nach dem Gutachten zu §. 6 dürfte jedoch auch hier von Seiten der ersten Kammer zu beharren sein.

Präsident v. Gersdorf: Ob auch die Kammer hierin der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Ferner hat die zweite Kammer beschlossen, statt der Worte: „Der von den Betheiligten — Correferent sein,“ folgenden Zusatz einzuschalten: „Es darf jedoch, falls einer der zur Commission gehörigen Oberappellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung gelangende Sache früher zum Vortrage gehabt hat, demselben weder deren Referat noch Correferat zugetheilt werden.“ Die Deputation rath an hier beizutreten, weil sie glaubt, daß dadurch eine mehrere Vereinerung bewirkt werden könne, jedoch in Gemäßheit des Gutachtens zu §. 6 am Schlusse noch beizufügen: „Ein Gleiches gilt in Bezug auf den von dem betreffenden Verwaltungsministerium abgeordneten vierten Ministerialrath.“ Es würde sonach weder der vierte Rath, auch wenn er früher nicht Referent gewesen wäre, noch der frühere Referent, Referent oder Correferent sein können.